



Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Genehmigt durch den Gemeinderat am 12. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Gegenstand / Zweck	1
Zuständigkeit.....	1
Befristung.....	1
Datenschutz	1
Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse	2
Technische Voraussetzungen	2
Inkrafttreten.....	2

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 13 des Datenschutzreglements vom 27. August 2015 folgende Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand / Zweck	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p>³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der/die Gemeindeschreiber/in oder dessen/deren Stellvertretung.</p>
Befristung	<p>Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p>Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none">diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht unddie Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). <p>² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p>³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten geltend machen.</p> <p>⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p>⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, odereine Sperrung vorliegt.

2 Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b persönliche Identifikationsnummern und –codes
- c systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische
Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

Art. 7 Die Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Oktober 2015 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates

Die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 2015 genehmigt.

Münchenbuchsee, 13. Oktober 2015

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

sig. Elsbeth Maring-Walther

sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 42 vom 16. Oktober 2015 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig